



**Gebührenverordnung  
der Politischen Gemeinde Adlikon**

systematische Rechts-Sammlung Nr. 10.03.30

**vom 21. November 2017**

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen .....                       | 1 |
| Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....                  | 1 |
| Art. 2 Gebührenpflicht .....                           | 1 |
| Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen .....           | 1 |
| Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....                      | 2 |
| Art. 5 Gebührentarif.....                              | 2 |
| Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung .....        | 2 |
| Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....     | 2 |
| Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung .....            | 2 |
| Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....                 | 3 |
| Art. 10 Kostenvorschuss.....                           | 3 |
| Art. 11 Mehrwertsteuer .....                           | 3 |
| Art. 12 Fälligkeit .....                               | 3 |
| Art. 13 Verzugszins .....                              | 3 |
| Art. 14 Gebührenverfügung .....                        | 3 |
| Art. 15 Mahnung und Betreibung .....                   | 3 |
| Art. 16 Verjährung.....                                | 4 |
| II. Die einzelnen Gebühren.....                        | 4 |
| Verwaltung allgemein .....                             | 4 |
| Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....            | 4 |
| Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....              | 4 |
| Bauwesen .....   | 4 |
| Art. 19 Grundlagen .....                               | 4 |
| Art. 20 Gebührenbemessung .....                        | 4 |
| Art. 21 Gebührenrahmen .....                           | 4 |
| Art. 22 Gebührenreduktion.....                         | 5 |
| Art. 23 Besondere Anwendungsfälle.....                 | 5 |
| Art. 24 Ersatzabgaben Zivilschutzbauten .....          | 5 |
| Art. 25 Planungen.....                                 | 5 |
| Natur und Heimatschutz .....                           | 6 |
| Art. 26 Schutzabklärungen - Unterschutzstellungen..... | 6 |
| Bürgerrecht .....                                      | 6 |
| Art. 27 Gebühren.....                                  | 6 |

|   |    |
|---|----|
| Art. 28 Zusätzliche Gebühren.....                                   | 6  |
| Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen .....                               | 6  |
| Einwohnerkontrolle.....   | 6  |
| Art. 30 Einwohnerkontrolle.....                                     | 6  |
| Feuerwehrwesen.....   | 7  |
| Art. 31 Feuerwehr .....   | 7  |
| Finanzen und Steuern .....  | 7  |
| Art. 32 Steuerausweise .....  | 7  |
| Umweltschutz.....   | 7  |
| Art. 33 Feuerungskontrolle .....                                    | 7  |
| Wald .....  | 7  |
| Art. 34 Forstwesen .....  | 7  |
| Friedhofswesen .....  | 8  |
| Art. 35 Bestattungskosten (inkl. Grabunterhalt und Grabpflege)..... | 8  |
| Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen .....         | 8  |
| Art. 36 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen ..... | 8  |
| Lebensmittelkontrolle.....  | 8  |
| Art. 37 Lebensmittelkontrolle .....                                 | 8  |
| Polizeiwesen.....   | 8  |
| Art. 38 Gastgewerbepatente.....                                     | 8  |
| Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunde.....                  | 9  |
| Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser .....                          | 9  |
| Art. 41 Hunde .....   | 9  |
| Art. 42 Waffenerwerbsscheine .....                                  | 9  |
| Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen .....                    | 9  |
| Nutzung öffentlichen Grundes.....                                   | 9  |
| Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung .....             | 9  |
| Rechtspflege.....   | 9  |
| Art. 45 Wiedererwägungsgesuche .....                                | 9  |
| Art. 46 Neuurteilungen .....  | 9  |
| Art. 47 Friedensrichter .....                                       | 9  |
| III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....                        | 10 |
| Art. 48 Übergangsbestimmung .....                                   | 10 |
| Art. 49 Inkrafttreten .....   | 10 |

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des weiblichen Geschlechts.

Die Gemeindeversammlung vom 21. November 2017 erlässt, gestützt auf Artikel 10 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 24. September 2006, folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebühreenvorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall werden aufgrund besonderer kommunaler Vorschriften erhoben.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5+6 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

<sup>3</sup> Für die Leistungserbringung können beliebige Dritte als Hilfspersonen hinzugezogen werden. Die daraus entstehenden Kosten gehören ebenfalls zum tatsächlichen Aufwand.

#### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

#### **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 25 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 25 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 25 % herabgesetzt werden.

#### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

#### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

#### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

#### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

#### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

#### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

## **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### ***Verwaltung allgemein***

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### ***Bauwesen***

#### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

#### **Art. 20 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme.

<sup>2</sup> Bei Zweckänderungen, Renovationen und Kleinstbauten werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.

<sup>3</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

#### **Art. 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen werden zusätzlich nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühren betragen maximal CHF 5'000.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden zusätzlich nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühren betragen maximal CHF 5'000.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 5'000.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt CHF 150.

## **Art. 22 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten prozentualen Anteile:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide  
Reduktion um mindestens 60 %,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen  
Reduktion um mindestens 50 %,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren  
Reduktion um mindestens 75 %,
- d. Behandlung von Vorentscheiden  
Reduktion um mindestens 60 %.

<sup>3</sup> Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall CHF 150.

## **Art. 23 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

## **Art. 24 Ersatzabgaben Zivilschutzbauten**

Bei Neubauten besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen. Auf Gesuch hin kann anstelle des Baus von Schutzräumen die Leistung einer Ersatzabgabe verfügt werden. Die Gemeinde legt die Pflicht zur Leistung von Ersatzbeiträgen im Baubewilligungsverfahren fest. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch das Kantonale Amt für Militär und Zivilschutz verfügt.

## **Art. 25 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externen Kosten.



<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

### ***Natur und Heimatschutz***

#### **Art. 26 Schutzabklärungen - Unterschutzstellungen**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

### ***Bürgerrecht***

#### **Art. 27 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

<sup>2</sup> Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer wird eine Kanzleigebühr erhoben.

<sup>3</sup> Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird eine Kanzleigebühr erhoben.

#### **Art. 28 Zusätzliche Gebühren**

Ausländische Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

#### **Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Hat der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Bei einer ablehnenden Entscheidung fällt die halbe Gebühr an.

<sup>4</sup> Zieht der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal die Hälfte der vollen Gebühr.

### ***Einwohnerkontrolle***

#### **Art. 30 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Kanzleigebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## ***Feuerwehrwesen***

### **Art. 31 Feuerwehr**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrwesen der Politischen Gemeinde Adlikon ist in den Zweckverband Feuerwehr Andelfingen und Umgebung ausgelagert. Gemäss Zweckverbandsvertrag ist die Feuerwehrkommission für die Festsetzung der Gebühren zuständig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission kann in Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erheben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>3</sup> Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich.

## ***Finanzen und Steuern***

### **Art. 32 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Für das Ausstellen von Steuerausweisen werden Gebühren gemäss der jeweils gültigen kantonalen Verordnung zum Steuergesetz erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## ***Umweltschutz***

### **Art. 33 Feuerungskontrolle**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann mit privaten Firmen Verträge und Pflichtenhefte für die Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle abschliessen.

<sup>2</sup> Für selber durchgeführte Feuerungskontrollen kann der Feuerungskontrolleur vom Hauseigentümer eine Kontrollgebühr verlangen. Die Gebühr wird im Gebührentarif durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

<sup>3</sup> Für den bei Feuerungskontrollen von Service-Firmen entstehenden Aufwand für die Administration und für Stichproben, kann der Feuerungskontrolleur den Service-Firmen pro Feuerungskontrolle eine Kontrollgebühr verrechnen. Die betroffenen Firmen rechnen halbjährlich mit dem Feuerungskontrolleur ab und überweisen den Betrag. Die Gebühr wird im Gebührentarif durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

## ***Wald***

### **Art. 34 Forstwesen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Adlikon hat mit der Gemeinde Kleinandelfingen einen Anschlussvertrag über die Durchführung des kommunalen Forstdienstes (Beförderung) abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrag werden die Aufgaben gemäss § 28 KaWaG durch die Gemeinde Kleinandelfingen ausgeführt.

<sup>2</sup> Die Kosten des Forstreviers für die forstpolizeiliche Aufsicht, das Anzeichnen sowie für das Grundangebot der Beratung, trägt die Gemeinde (§ 30 KaWaG). Es werden keine Gebühren erhoben.

### ***Friedhofswesen***

#### **Art. 35 Bestattungskosten (inkl. Grabunterhalt und Grabpflege)**

<sup>1</sup> Das Friedhofs- und Bestattungswesen (inkl. Grabunterhalt und Grabpflege) in der Politischen Gemeinde Adlikon ist mit einem Anschlussvertrag geregelt. Trägergemeinde ist die Politische Gemeinde Andelfingen. Gemäss Anschlussvertrag ist der Gemeindevorstand von Andelfingen zuständig für den Erlass der Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (inkl. Grabunterhalt und Grabpflege).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde. Es werden keine Gebühren erhoben.

### ***Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen***

#### **Art. 36 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen**

<sup>1</sup> Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen der Gemeinde Adlikon sind in den Fürsorgezweckverband Andelfingen ausgelagert. Gemäss Zweckverbandsvertrag ist die Fürsorgebehörde für die Festsetzung der Gebühren zuständig.

<sup>2</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Pflegeheim gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person anteilmässig in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

<sup>3</sup> Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

### ***Lebensmittelkontrolle***

#### **Art. 37 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Adlikon hat mit der Stadt Winterthur, Lebensmittelinspektorat, einen Vertrag über die Durchführung der Lebensmittelkontrolle in der Gemeinde Adlikon abgeschlossen. Das Lebensmittelinspektorat führt die Kontrollen im Auftrag der Gemeinde Adlikon selbstständig durch.

<sup>2</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>3</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

### ***Polizeiwesen***

#### **Art. 38 Gastgewerbepatente**

Für die Erteilung von Patenten für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe (Hofläden) und vorübergehend bestehende Betriebe wird eine Kanzleigebür erhoben.

### **Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Kanzleigebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Kanzleigebühr erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.

### **Art. 40 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser wird gemäss der jeweils gültigen kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz erhoben.

### **Art. 41 Hunde**

Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Abgabe. Die Abgabe richtet sich nach dem jeweils gültigen kantonalen Hundegesetz. Die Höhe wird durch den Gemeindevorstand bestimmt.

### **Art. 42 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Kanzleigebühren erhoben.

### ***Nutzung öffentlichen Grundes***

#### **Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

### ***Rechtspflege***

#### **Art. 45 Wiedererwägungsgesuche**

Für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 46 Neubeurteilungen**

Für die Behandlung von Gesuchen um Neubeurteilung werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 47 Friedensrichter**

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 48 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 49 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Der Gemeindevorstand wird gestützt auf diese Verordnung einen Gebührentarif erlassen. Dieser Tarif wird gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft gesetzt.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde Adlikon:

Der Gemeindepräsident: Peter Läderach

Der Gemeindeschreiber: Stefan Mettler



# **Gebührentarif**

## **der Politischen Gemeinde Adlikon**

systematische Rechts-Sammlung Nr. 10.03.30

**vom 8. Januar 2018**

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| I. Allgemeine Verwaltungsgebühren .....                                 | 1 |
| Art. 1 Schreib- und ähnliche Gebühren.....                              | 1 |
| Art. 2 Kopien.....  | 1 |
| Art. 3 Drucksachen .....  | 1 |
| Art. 4 Spesen, Porti, Mahngebühren.....                                 | 1 |
| Art. 5 Aufbewahrung.....  | 1 |
| Art. 6 Personalkosten .....   | 2 |
| Art. 7 Gesuche gemäss § 20 IDG .....                                    | 2 |
| II. Bauwesen .....  | 2 |
| Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben .....  | 2 |
| Art. 9 Anzeigeverfahren .....   | 3 |
| Art. 10 Planungen.....  | 3 |
| Art. 11 Kontrollen und Abnahmen .....                                   | 3 |
| Art. 12 Weitere Bewilligungen .....                                     | 3 |
| Art. 13 periodische Kontrollen .....                                    | 3 |
| Art. 14 Abgaben .....   | 3 |
| Art. 15 Rauchgaskontrollen.....   | 3 |
| Art. 16 Verschiedenes .....   | 4 |
| III. Einbürgerungen.....  | 4 |
| Art. 17 Schweizer.....  | 4 |
| Art. 18 Ausländer .....   | 4 |
| Art. 19 Weitere Gebühren.....   | 4 |
| Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid .....  | 4 |
| Art. 21 Gebührenerlass .....  | 5 |
| IV. Einwohnerkontrolle .....  | 5 |
| Art. 22 Anmeldung .....   | 5 |
| Art. 23 Wochenaufenthalt .....  | 5 |
| Art. 24 Auszüge und Auskünfte.....                                      | 5 |
| Art. 25 Dienstleistungen.....   | 5 |
| Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige ..... | 5 |
| Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren .....                              | 5 |
| V. Finanzen und Steuern .....   | 6 |
| Art. 28 Steueramt.....  | 6 |

|  |   |
|--|---|
| VI. Lebensmittelkontrolle.....   | 6 |
| Art. 29 Kontrollen.....  | 6 |
| Art. 30 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen.....                         | 6 |
| VII. Polizeiwesen.....   | 6 |
| Art. 31 Gastwirtschaftspatente.....  | 6 |
| Art. 32 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....      | 6 |
| Art. 33 Abgaben für gebranntes Wasser für 4 Jahre.....                         | 6 |
| Art. 34 Hundehaltung.....  | 7 |
| Art. 35 Waffenscheine.....   | 7 |
| Art. 36 Sonntagsverkauf.....   | 7 |
| VII. Nutzung öffentlichen Grundes.....   | 7 |
| Art. 37 Vorübergehende untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes.....  | 7 |
| Art. 38 Langandauernde intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes..... | 7 |
| VIII. Rechtspflege.....  | 8 |
| Art. 39 Friedensrichter.....   | 8 |
| Inkrafttreten.....   | 8 |



Gestützt auf die Gebührenverordnung (insbesondere Artikel 5+6) der Politischen Gemeinde Adlikon vom 21. November 2017, erlässt der Gemeindevorstand folgenden Gebührentarif:

| <b>I. Verwaltung allgemein</b>   | Betrag in CHF |
|--|---------------|
| <b>Art. 1 Schreib- und ähnliche Gebühren</b>   |               |
| - für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4                              | 15            |
| - für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriften-<br>teil und Kostenaufstellung)      | 10            |
| <b>Art. 2 Kopien</b>   |               |
| Papierausdruck   |               |
| - je Seite Format A4, schwarz-weiss  | 0.50          |
| - je Seite Format A4, farbig   | 1.00          |
| - je Seite Format A3, schwarz-weiss  | 1.00          |
| - je Seite Format A3, farbig   | 1.50          |
| andere Datenträger oder elektronische Übermittlung   |               |
| - je Seite, unabhängig vom Format  | 0.20          |
| - für lokale Vereine   | gebührenfrei  |
| <b>Art. 3 Drucksachen</b>  |               |
| Verordnungen usw.  |               |
| - Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde   | gebührenfrei  |
| Pläne  |               |
| - Ortsplan, gefaltet   | gebührenfrei  |
| - Zonenplan, gefaltet  | 10            |
| <b>Art. 4 Spesen, Porti, Mahngebühren</b>  |               |
| Fahrzeuge  |               |
| - Fahrzeugspesen pro km  | 1             |
| Spesen aller Art   |               |
| - Porti, Telefon, Fax  | nach Aufwand  |
| - Zustellgebühren  | nach Aufwand  |
| Mahngebühren   |               |
| 1. Mahnung   | gebührenfrei  |
| 2. Mahnung   | 20            |
| <b>Art. 5 Aufbewahrung</b>   |               |
| Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige<br>Ausweisschriften                    |               |
| - jährlich pro CHF 1'000   | 5             |
| - jährlich unter CHF 1'000   | 5             |
| - oder pauschal, höchstens aber  | 20            |
| Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche<br>Vermögensverwaltung ausgenommen) |               |

|  |              |
|--|--------------|
| - jährlich pro CHF 1'000   | 5            |
| - jährlich unter CHF 1'000   | 5            |
| - oder pauschal, höchstens aber  | 20           |
| <b>Art. 6 Personalkosten</b>   |              |
| Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)   |              |
| - Gemeindeschreiber pro Stunde   | 140          |
| - Abteilungsleiter pro Stunde  | 120          |
| - Sachbearbeiter pro Stunde  | 95           |
| - Werkmeister / Brunnenmeister pro Stunde  | 95           |
| - Administration pro Stunde  | 70           |
| <b>Art. 7 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup></b>  |              |
| - Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person   | gebührenfrei |
| Reproduktionen   |              |
| Fotokopien im Format A4 oder A3  |              |
| - ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite   | 0.50         |
| - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite  | 2            |
| Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)  |              |
| - ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite  | 0.50         |
| - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite  | 2            |
| Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger, zusätzlich zum Seitenpreis   | 35           |
| Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger   | 35           |
| Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen  | nach Offerte |
| Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang  |              |
| - Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde   | 100          |
| - Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde  | 100          |
| <b>II. Bauwesen</b>  |              |
| <b>Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben</b>  |              |
| Die Gebühren gemäss Art. 20 Abs. 1 der Gebührenverordnung betragen 10 0/00 der mutmasslichen Bausumme, mindestens jedoch CHF 150 und maximal CHF 20'000.         | 150-20'000   |
| Die Gebühren gemäss Art. 20 Abs. 2+3 der Gebührenverordnung werden wie folgt berechnet:<br>Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid | 150-20'000   |

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

|  |              |
|--|--------------|
| über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten und weitere effektiv aufgelaufene Kosten gemäss Gebührenverordnung bzw. Gebührentarif sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen.<br>Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr mindestens CHF 150 und höchstens CHF 20'000. Der effektive Aufwand wird mit dem Bauentscheid in Rechnung gestellt.            |              |
| <b>Art. 9 Anzeigeverfahren</b>   |              |
| Die Gebühr für Kleingesuche, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden beträgt:   | 150          |
| <b>Art. 10 Planungen</b>   |              |
| Die Begleitung von privaten Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren und Ortsplanungsbegehren sowie die Aufstellung und der Vollzug eines Quartierplanes werden nach effektivem Aufwand verrechnet.  | nach Aufwand |
| <b>Art. 11 Kontrollen und Abnahmen</b>   |              |
| Gebühren für Kontrollen (Gerüstkontrolle, Kontrolle von Baukranen, Schutzräume usw.) und Abnahmen (Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahme usw.), werden nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühren betragen mindestens CHF 150, maximal CHF 5'000.  | nach Aufwand |
| <b>Art. 12 Weitere Bewilligungen</b>   |              |
| Gebühren für weitere Bewilligungen im Bauwesen (Parzellierungsbewilligung, Kanalisationsbewilligung, Wasseranschlussbewilligung, Reklambewilligung, Bewilligung für neue Aufzugsanlage, Bewilligung für Feuerungsanlage und Cheminées, Bewilligung für Öltank, Gebindelager, Bewilligung für Erdsondenbohrung inkl. Einmessen Standorte usw.), werden nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühren betragen mindestens CHF 150, maximal CHF 5'000. | nach Aufwand |
| <b>Art. 13 periodische Kontrollen</b>  |              |
| Gebühren für periodische Kontrollen (Betriebskontrollen für technische Anlagen, Aufzugsanlagen, feuerpolizeiliche Kontrollen usw.), werden nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühren betragen mindestens CHF 150, maximal CHF 5'000.  | nach Aufwand |
| <b>Art. 14 Abgaben</b>   |              |
| Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV), gemäss Verfügung des Amtes für Militär und Zivilschutz (gegenwärtig maximal CHF 800 pro Platz)   | 450-800      |
| <b>Art. 15 Rauchgaskontrollen</b>  |              |
| Für selber durchgeführte Feuerungskontrollen kann der Feuerungskontrolleur vom Hauseigentümer eine Kontrollgebühr verlangen. Die Gebühr beträgt:   |              |
| - für 1-stufige Brenner sowie Holzfeuerungen (visuell)   | bis 105      |
| - für 2-stufige Brenner  | bis 130      |
| - für Holzfeuerungen (Messungen) ca.   | 300          |
| - Stundenansatz  | 113          |
| - Für den bei Feuerungskontrollen von Service-Firmen entstehenden Aufwand für die Administration und für Stichproben, kann der Feuerungskontrolleur den Service-Firmen pro Feuerungskontrolle eine Kon-  | 55           |

|   |                       |
|---|-----------------------|
| trollgebühr verrechnen. Die betroffenen Firmen rechnen halbjährlich mit dem Feuerungskontrolleur ab und überweisen den Betrag.  |                       |
| <b>Art. 16 Verschiedenes</b>  |                       |
| - Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens werden nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühren betragen mindestens CHF 150, maximal CHF 5'000. | nach Aufwand          |
| - Publikationen   | nach Aufwand          |
| - Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte  | 20                    |
| - Anschlag der Gebäudeversicherungs- bzw. Hausnummer  | 200                   |
| - Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung   | gebührenfrei          |
| - Die Gebühren für die Amtliche Vermessung, werden gemäss der kantonalen Verordnung für Geodaten abgerechnet.   | Kantonale Vorgaben    |
| <b>III. Einbürgerungen<sup>2</sup></b>  |                       |
| <b>Art. 17 Schweizer</b>  |                       |
| - Gebühr für die Einbürgerung von Einzelpersonen bis 25 Jahre   | 50                    |
| - Gebühr für die Einbürgerung von Einzelpersonen über 25 Jahre  | 100                   |
| - Gebühr für die Einbürgerung von Ehepaaren   | 200                   |
| - miteingebürgerte minderjährige Kinder   | gebührenfrei          |
| - Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht   | 100                   |
| <b>Art. 18 Ausländer</b>  |                       |
| Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung  |                       |
| bis 25 Jahre  |                       |
| - Einzelpersonen  | 250                   |
| - Ehepaare  | 450                   |
| über 25 Jahre   |                       |
| - Einzelpersonen  | 500                   |
| - Ehepaare  | 900                   |
| - miteingebürgerte Kinder   | gebührenfrei          |
| Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung   |                       |
| bis 25 Jahre  |                       |
| - Einzelpersonen  | 400                   |
| - Ehepaare  | 800                   |
| über 25 Jahre   |                       |
| - Einzelpersonen  | 800                   |
| - Ehepaare  | 1'000                 |
| - miteingebürgerte Kinder   | gebührenfrei          |
| <b>Art. 19 Weitere Gebühren</b>   |                       |
| - Sprachtest (KDE)  | 150                   |
| - Grundkenntnistest   | 150                   |
| <b>Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid</b>   |                       |
| - Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat   | Die Hälfte der Gebühr |
| - Rückzug des Einbürgerungsgesuchs  | Die Hälfte der Gebühr |
| - Abschreibung des Einbürgerungsgesuches  | 50                    |
| - Entlassung aus dem Bürgerrecht  | 100                   |

<sup>2</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Art. 21 Gebührenerlass</b>   |              |
| Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.                         | gebührenfrei |
| <b>IV. Einwohnerkontrolle</b>   |              |
| <b>Art. 22 Anmeldung</b>  |              |
| - inbegriffen sind: Ausstellung Meldedokumente sowie eine spätere Abmeldung oder Adresswechsel  | 40           |
| - elektronische Umzugsmeldung   | 40           |
| - erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel  | 100          |
| - Auszüge aus dem Einwohnerregister   | 30           |
| - Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels  | 30           |
| <b>Art. 23 Wochenaufenthalt</b>   |              |
| - Anmeldung (auch für Minderjährige)  | 30           |
| - Verlängerung des Aufenthalts um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)  | 30           |
| - Heimatausweis   | 30           |
| <b>Art. 24 Auszüge und Auskünfte</b>  |              |
| Auskünfte aus dem Einwohnerregister   |              |
| - voraussetzungslos von Daten einer Person an Private   | 15           |
| - wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private   | 30           |
| Zeugnisse und Bestätigungen aller Art   |              |
| - für Minderjährige   | gebührenfrei |
| - für Erwachsene  | 30           |
| - Lebensbescheinigung, Bestätigung auf vorgedrucktem Formular   | gebührenfrei |
| - Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)   | 20           |
| <b>Art. 25 Dienstleistungen</b>   |              |
| - Hülle für Ausländerausweis  | 10           |
| - Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate  | 10           |
| - Antragsformular für Swiss ID  | 10           |
| <b>Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup></b>  |              |
| Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung). |              |
| - Identitätskarte für Erwachsene  | 70           |
| - Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre   | 35           |
| <b>Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup></b>   |              |
| Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich:   |              |

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

|  |                          |              |
|--|--------------------------|--------------|
| - Meldegebühr der Gemeinde für Ausländer   |                          | 20           |
| <b>V. Finanzen und Steuern</b>   |                          |              |
| <b>Art. 28 Steueramt</b>   |                          |              |
| - Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), CHF 30, maximal CHF 300  |                          | 30-300       |
| - Bescheinigung der Steuerbehörde zuhanden der Einbürgerungsbehörde  |                          | gebührenfrei |
| Steuerauskünfte für den Steuerbezug der  |                          |              |
| - Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ   |                          | gebührenfrei |
| - Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche  |                          | gebührenfrei |
| Steuerauskünfte an Schulverwaltungen in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen                                     |                          | gebührenfrei |
| Steuerauskünfte an Kinderkrippen in Bezug auf die Tarifierhebung   |                          | gebührenfrei |
| Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten   |                          |              |
| - Grundgebühr für Verwaltungsaufwand   |                          | 35           |
| - zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopien gemäss Art. 2  |                          |              |
| - erhöhter administrativer Aufwand für Ratenzahlungen, Einforderung bzw. Rückerstattung von Fehlbeträgen                   |                          | 50           |
| <b>VI. Lebensmittelkontrolle</b>   |                          |              |
| <b>Art. 29 Kontrollen</b>  |                          |              |
| - Inspektionen ohne Beanstandungen   |                          | gebührenfrei |
| Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen   |                          |              |
| - gemäss Aufwand des Lebensmittelinspektorates Winterthur, maximal CHF 1'000   |                          | nach Aufwand |
| - Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung   |                          | 100          |
| <b>Art. 30 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen</b>   |                          |              |
| Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahme, Betriebschliessung, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten usw. |                          |              |
| - gemäss Aufwand des Lebensmittelinspektorates Winterthur, maximal CHF 1'000   |                          | nach Aufwand |
| <b>VII. Polizeiwesen</b>   |                          |              |
| <b>Art. 31 Gastwirtschaftspatente</b>  |                          |              |
| - Gastwirtschaften   |                          | 200          |
| - Klein- und Mittelverkaufspatente (Hofladen)  |                          | 100          |
| - vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften   |                          | 20           |
| <b>Art. 32 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde</b>  |                          |              |
| - dauernde Ausnahmen   |                          | 200          |
| - Kontrollgebühr (dauernde Ausnahme)   |                          | 200          |
| - Versuchsphase, befristet auf maximal ein Jahr  |                          | 100          |
| - vorübergehende Ausnahme  |                          | 20           |
| <b>Art. 33 Abgaben für gebranntes Wasser für 4 Jahre</b>   |                          |              |
| Anzahl Liter pro Jahr  | Gebühr pro Abgabeperiode |              |
| von 1 bis 500  |                          | 200          |
| über 500 bis 1'000   |                          | 400          |
| über 1'000 bis 1'500   |                          | 600          |
| über 1'500 bis 2'000   |                          | 800          |
| über 2'000 bis 2'500   |                          | 1'000        |

|  |         |                       |
|--|---------|-----------------------|
| über 2'500 bis 3'000   |         | 1'200                 |
| usw.   | maximal | 8'000                 |
| <b>Art. 34 Hundehaltung</b>  |         |                       |
| - pro Hund und Jahr  |         | 130                   |
| - pro Hund bei Neuanschaffung nach 30. Juni  |         | die Hälfte der Gebühr |
| - bei Ableben des Hundes bis zum 30. Juni  |         | die Hälfte der Gebühr |
| - Blindenhunde   |         | gebührenfrei          |
| - einmalige Anmeldegebühr  |         | 20                    |
| - einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden  |         | 20                    |
| <b>Art. 35 Waffenscheine<sup>5</sup></b>   |         |                       |
| Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition   |         |                       |
| Waffenerwerbsschein für  |         |                       |
| - Selbstverteidigungssprays  |         | 20                    |
| - Feuerwaffen  |         | 50                    |
| - andere Waffen  |         | 50                    |
| - wesentliche Waffenbestandteile   |         | 20                    |
| - Verlängerung des Waffenerwerbsscheines   |         | 20                    |
| <b>Art. 36 Sonntagsverkauf</b>   |         |                       |
| - pro Betrieb  |         | 50                    |
| <b>VII. Nutzung öffentlichen Grundes</b>   |         |                       |
| <b>Art. 37 Vorübergehende untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes<sup>6</sup></b>  |         |                       |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen  |         |                       |
| - in Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat   |         | 5                     |
| - ausserhalb Bauzone pro m <sup>2</sup> und Monat  |         | 3                     |
| - vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m <sup>2</sup> und Monat  |         | 12.50                 |
| - gewerblicher Plakataushang pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr  |         | 300                   |
| - Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500 pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.  |         | 500                   |
| - Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck)  |         | gebührenfrei          |
| <b>Art. 38 Langandauernde intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>7</sup></b>   |         |                       |
| Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten. |         |                       |

<sup>5</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>6</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>7</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

|   |             |
|---|-------------|
| Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.           |             |
| <b>VIII. Rechtspflege</b>   |             |
| <b>Art. 39 Friedensrichter<sup>8</sup></b>  |             |
| Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten  |             |
| - Streitwert bis CHF 1'000  | 65-250      |
| - Streitwert über CHF 1'000 bis CHF 10'000  | 250 bis 420 |
| - Streitwert über CHF 10'000 bis 100'000  | 420-615     |
| - Streitwert über CHF 100'000   | 615-1'240   |
| - Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten   | 100-850     |
| Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sich den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen. |             |

### **Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit der Gebührenverordnung vom 21. November 2017 in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde Adlikon:

Der Gemeindepräsident: Peter Läderach

Der Gemeindegeschreiber: Stefan Mettler

<sup>8</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.